Deutscher Bundestag **Drucksache 17/786**

17. Wahlperiode 22. 02. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/514 –

Funktürme als technische Baudenkmäler

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Funk- und Fernsehtürme in Deutschland, die sich im Besitz der Deutschen Telekom AG befinden, sind außer Betrieb und stehen unter Denkmalschutz. Allerdings werden sie derzeit überhaupt nicht genutzt und sind damit in ihrer Bausubstanz gefährdet. Eine Möglichkeit wäre, diese als technische Baudenkmäler dem Besucherverkehr zu öffnen.

1. Welche der unter Denkmalschutz stehenden Funk- bzw. Fernsehtürme, die sich im Besitz der Deutschen Telekom AG befinden, sind für den Besucherverkehr nutzbar, welche davon sind barrierefrei, und welche sind derzeit auch für Besucherinnen und Besucher zugänglich?

Die Deutsche Telekom AG bzw. ihre Tochtergesellschaft Deutsche Funkturm GmbH besitzt lediglich zwei Türme (in Berlin und Schwerin), die unter Denkmalschutz stehen und für den Besucherverkehr nutzbar sind. Der Turm in Schwerin ist barrierefrei. Beide Türme sind für Besucherinnen und Besucher zugänglich.

2. Welche der unter Denkmalschutz stehenden Funk- bzw. Fernsehtürme, die sich im Besitz der Deutschen Telekom AG befinden, sind aus brandschutztechnischen oder anderen sicherheitstechnischen Gründen für den Besucherverkehr gesperrt und damit nicht als Ausflugsziel nutzbar (bitte Auflistung der jeweiligen Gründe)?

Aus brandschutztechnischen oder anderen sicherheitstechnischen Gründen ist kein Turm gesperrt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie bewertet die Bundesregierung als Hauptaktionär der Deutschen Telekom AG den Vorschlag, jährlich je Telekom-Aktie auf einen Cent Gewinnausschüttung zu verzichten, um mit den Geldern der einbehaltenen Gewinnausschüttung die unter Denkmalschutz stehenden Funktürme sicherheitstechnisch für den Besucherverkehr auszurüsten?

Die Deutsche Telekom AG ist ein marktwirtschaftliches Unternehmen, das nach dem Aktiengesetz allein und in eigener Verantwortung über Art und Umfang ihrer Investitionen entscheidet. Die Bundesregierung kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es auch nicht sachgerecht, das Unternehmen zu Investitionen zu veranlassen, die außerhalb seines wirtschaftlichen Interesses liegen.

4. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die unter Denkmalschutz stehenden, gegenwärtig geschlossenen Funk- bzw. Fernsehtürme als technische Baudenkmäler wieder dem Besucherverkehr zugänglich gemacht werden können?

Die Bundesregierung hat keine diesbezüglichen Absichten.

5. Wird sich die Bundesregierung als Hauptaktionär auf der nächsten Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG in irgendeiner Weise für die Wiedernutzbarmachung der gegenwärtig für den Besucherverkehr gesperrten Funk- bzw. Fernsehtürme einsetzen?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht hierfür keine Veranlassung. Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie wird sich die Bundesregierung als Hauptaktionär der Deutschen Telekom AG für die Schaffung von Barrierefreiheit bei der Nutzung der Funk- bzw. Fernsehtürme einsetzen?

Die Bundesregierung sieht hierfür keine Veranlassung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333